

## **Satzung**

### der Gemeinde Ostseebad Trassenheide „Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide“ (Eigenbetriebsatzung)

Auf Grund des §§ 5 Abs. 1 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss in der Gemeindevertretung vom 29.09.2021 nachfolgende Neufassung der Eigenbetriebsatzung beschlossen:

#### **§1**

##### **Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen  
**„Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide“.**
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist in 17449 Ostseebad Trassenheide, Strandstraße 36.
- (3) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Eigenbetriebsatzung geführt.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der „Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide“ dient der touristischen Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, des Fremdenverkehrs sowie des kulturellen Lebens in der Gemeinde Ostseebad Trassenheide.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide“ ist insbesondere
  - a) die Betreuung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide zwecks Durchführung und Weiterentwicklung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben in der Gemeinde und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
  - b) die Betreuung des Campingplatzes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide und
  - c) die Fremdenverkehrswerbung.

Der Gegenstand umfasst die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Dazu gehören alle als Sondervermögen dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in der Bilanz des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

- (3) Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gem. § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung sowie Einziehung aller weiteren Gebühren, Beiträge und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude festzusetzen sind, an den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **25.500,00 Euro**.

### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss der Gemeindevertretung unter Festlegung / Bestimmung der Geschäftsverteilung bestellt.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung führen die Bezeichnung „Kaufmännischer Leiter Eigenbetrieb Kurverwaltung“ und „Technischer Leiter Eigenbetrieb Kurverwaltung“.
- (3) Die Regelung zur Geschäftsverteilung erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

### **§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Abs. 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Mitglieder der Betriebsleitung werden gemeinschaftlich ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen und Zeichnungsbefugnisse zu übertragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die



Beauftragung bzw. Übertragung ist schriftlich, unter genauer Formulierung der zu vertretenden Aufgaben, vorzunehmen.

- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und einem Mitglied der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt, so sind diese Erklärungen vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, können bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat von einem Mitglied der Betriebsleitung entsprechend der Geschäftsverteilung allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Beschäftigten des Eigenbetriebes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

## **§ 6**

### **Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide und ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Mitglieder der Betriebsleitung haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt die Aufgaben nach § 4 EigVO M-V wahr.  
Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere:
- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sowie die wirtschaftliche Führung des Betriebes
  - b) die innerbetriebliche Organisation und der Personaleinsatz,
  - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
  - d) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie deren Umsetzung bzw. Ausführung im Auftrag des Bürgermeisters
  - e) die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses bzw. des Ausschusses, der die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt und soweit erforderlich – der anderen Ausschüsse der Gemeindevertretung
  - f) das Erstellen von mindestens vierteljährlichen Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss bzw. den Ausschuss, der die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss bzw. den Ausschuss, der die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt und den Bürgermeister über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan verschlechtert und die

Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. Hierüber ist auch das Amt Usedom-Nord umgehend zu informieren. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen von geringer wirtschaftlichen Bedeutung, die insbesondere der Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes dienen sowie gesetzlich oder tariflich gebundenen Entscheidungen.
- (4) Die Betriebsleitung ist gemäß § 6 Abs. 3 EigVO M-V darüber hinaus befugt, Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Eigenbetriebes stehen unterhalb der in § 4 Abs. 3 Nr. 1-3, 5 und 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Trassenheide geregelten Wertgrenzen zu treffen. Soweit sich die Regelungen in der Hauptsatzung auf den Haushaltsplan beziehen, sind diese entsprechend auf den Wirtschaftsplan anzuwenden.

## **§ 7**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes und entscheidet in allen Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung als oberste Dienstbehörde einschließlich Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung handelt.  
Die Regelungen in § 4 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (3) Im Übrigen ist § 10 der EigVO M-V anzuwenden.

## **§ 8**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide werden entsprechend § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide vom Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Trassenheide wahrgenommen, der gem. § 8 EigVO M-V die Betriebsleitung überwacht.
- (2) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide.



## § 9

### Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss bzw. über den Ausschuss, der die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt, dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplanes wird gemäß § 18 Abs. 2 EigVO M-V erforderlich, wenn:
  1. ein Jahresverlust entsteht, der 10 % der laufenden Erträge überschreitet oder ein bereits ausgewiesener Jahresverlust sich um mindestens 10 % der laufenden Erträge erhöht
  2. sich zeigt, dass der Saldo aus Ein- und Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsjahres nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder die bestehende Deckungslücke sich um mindestens 5 % der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht
  3. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Erfolgs- oder Finanzplan in Höhe von mindestens 10 % der ursprünglich veranschlagten Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.

#### Satz 1 gilt nicht für:

1. unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall, die eine geringe finanzielle Bedeutung i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V haben.
  2. sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall, die eine geringe finanzielle Bedeutung i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V haben.
  3. Auszahlungen, die der Tilgung eines Kredites für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen einer Umschuldung dienen und
  4. Aufwendungen, die dem Grunde nach oder der Höhe nach erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bekannt werden.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz des Landes M-V vom 6. April 1993 sowie der Eigenbetriebsverordnung des Landes M-V vom 25. Februar 2008, in der jeweils geltenden Fassung, über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss bzw. dem Ausschuss, der die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt, vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

**§ 10**  
**Kassenwirtschaft**

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse ist selbständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung.

**§ 11**  
**Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**§ 12**  
**Umsatzsteuer**

Soweit in dieser Satzung Regelungen, die einen bestimmten Eurobetrag festlegen oder einen Bezug zu Eurobeträgen herstellen, getroffen werden, handelt es sich soweit keine anders lautende Regelung erfolgt ist, um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Ostseebad Trassenheide, den 30.09.2021

  
Horst Freese  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 01.10.2021 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 01.10.2021 gez. Lachnit

